



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer

zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

zum Erb- und Testamentsrecht

KOM (2005) 65 endgültig; Ratsdokument 7027/05

erarbeitet von

RAuN Dieckhöfer, Dortmund
RA Junkert, Bamberg
RA Littig, Würzburg
RAin Rohleder, Traunstein
RAin Dr. Schaller, Immenhausen
RAin von Seltmann, BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Familienminister/Familiensenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Kommission des Deutschen Bundestages
Bundesrat
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Familiengerichtstag e. V.

**September 2005
BRAK-Stellungnahme-Nr. 26/2005**

Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der NJW, FamRZ, FuR, FÜR, ZFE

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Erb- und Testamentsrecht Stellung nehmen zu können. Die in dem Grünbuch gestellten Fragen beantwortet die Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt:

Frage 1:

Welche erbrechtlichen Aspekte sollen geregelt werden? Sollten sich die Kollisionsnormen auf die Bestimmung der Erben und ihrer Rechte beschränken oder auch die Abwicklung der Teilung des Nachlasses einbeziehen?

Vor dem Hintergrund einer einheitlichen und im Sinne der an einem Erbfall beteiligten Personen sachdienlichen Handhabung wäre es wünschenswert, wenn sich die Kollisionsnormen neben der Bestimmung der Erben und ihrer Rechte auch auf die Abwicklung und Teilung des Nachlasses erstrecken würden. Die Abwicklung und Teilung des Nachlasses ist jedoch sehr verfahrensgeprägt. Die Durchführung „wesensfremder“ Tätigkeiten durch die nationalen Gerichte ist bisher schon problematisch. Es bestünde ein erheblicher Harmonisierungsbedarf, ehe eine Ausweitung der Kollisionsnormen durchführbar ist.

Frage 2:

Wonach bestimmt sich das anwendbare Recht? Sollte für den gesamten Anwendungsbereich derselbe Anknüpfungspunkt gelten oder könnten für die verschiedenen erbrechtlichen Aspekte unterschiedliche Anknüpfungspunkte herangezogen werden?

Muss die gemeinschaftsrechtliche Kollisionsnorm beispielsweise zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterscheiden? Müssen dem Recht des Staates, in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist, gewisse Prärogativen vorbehalten werden?

Zur Vereinheitlichung wie auch Vereinfachung wäre ein eindeutig bestimmbarer Anknüpfungspunkt für das anwendbare Recht sinnvoll. Dabei sollte für den gesamten Anwendungsbereich der gleiche Anknüpfungspunkt gelten, um ggf. unlösbare Widersprüche, die aus der Anwendung unterschiedlichen Rechtes entstehen können, zu vermeiden.

Insbesondere sollte bezüglich des materiellen und rechtlichen Anwendungsbereiches von einer Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen abgesehen werden. Gerade im Hinblick auf unbewegliches Vermögen ist nötigenfalls den Erfordernissen der unterschiedlichen Rechtsordnungen im Rahmen des Verfahrensrechtes Rechnung zu tragen.

Das anwendbare Recht könnte sich nach der Staatsangehörigkeit bestimmen.

Prärogativen sind zu diskutieren für Rechtsfolgen, die das ausländische Recht kennt: z. B. Rechtsnachfolge in eine Gesellschafterstellung, Rechtsnachfolge in ein Grundstück etc.

Frage 3:

Welches Recht soll maßgebend sein für:

- **die allgemeine Testierfähigkeit?**

- **die Gültigkeit in Bezug auf:**

die Form des Testamentes?

den Inhalt des Testamentes?

gemeinschaftliche Testamente?

Erbverträge?

den Widerruf des Testamentes?

Wie ist die Kollisionsnorm auszugestalten, um einer etwaigen Änderung des Anknüpfungspunktes zwischen dem Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes und dem Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers Rechnung tragen zu können?

In der Praxis haben sich das Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 und Artikel 26 EGBGB bewährt. Insbesondere Artikel 26 EGBGB trägt dem Umstand Rechnung, dass sich Anknüpfungspunkte verändern.

Frage 4:

Wie ist eine etwaige Unvereinbarkeit der anwendbaren Erbstatute auf Nachlässe von Kommorienten aufzulösen?

§ 11 Verschollenheitsgesetz regelt die Vermutung gleichzeitigen Versterbens, falls sich die zeitliche Abfolge nicht klären lässt. Es handelt sich bei dieser Frage um eine typische Vorfrage. Eine Lösung der Gestalt, dass das Recht des Landes, dessen Erbstatut zur Anwendung kommt, für den Zeitpunkt des Todes maßgeblich ist, scheint denkbar. Dies müsste in den nationalen IPR-Vorschriften in die Verweisung aufgenommen werden.

Frage 5:

Soll dem Erblasser (im Rahmen einer testamentarischen oder gesetzlichen Erbfolge) die Möglichkeit zugestanden werden, das Erbstatut mit oder ohne Zustimmung seiner mutmaßlichen Erben zu wählen? Sollte diese Rechtswahl auch den Erben nach Eintritt des Erbfalls zugestanden werden?

Grundsätzlich sollte dem Erblasser die Möglichkeit eingeräumt werden, das Erbstatut ohne Zustimmung seiner mutmaßlichen Erben zu wählen. Dies dient der Rechtsklarheit im Falle mehrerer Anknüpfungspunkte. Eine doppelte Wahl des Erbstatuts brächte hingegen Rechtsunsicherheit und große Probleme bei der Erteilung des Erbscheines.

Frage 6:

Wenn die Wahl des Erbstatuts grundsätzlich zulässig sein soll, sollten dann die Möglichkeiten einer solchen Rechtswahl beschränkt und deren Modalitäten festgelegt werden? Sollten folgende Anknüpfungspunkte, sofern sie nicht bereits als objektive Anknüpfung bestimmt wurden, zugelassen werden: Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, andere?

Um nicht eine Konkurrenz um das dem Erblasser günstigste Erbrecht zu schaffen und um mutmaßliche Erben nicht rechtlos zu stellen, ist es sinnvoll, Anknüpfungspunkte zu formulieren. Die genannten Anknüpfungspunkte erscheinen sachgerecht.

Frage 7:

Zu welchem Zeitpunkt müssen diese Anknüpfungen gegeben sein? Sollten sie mit weiteren Bedingungen verbunden werden (Dauer, Bestand zum Zeitpunkt des Todes usw.)?

Die Anknüpfungen sollten sich auf den Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechtes beziehen. Sie sollten aus Gründen der Rechtssicherheit nicht mit weiteren Bedingungen verbunden werden.

Frage 8:

Sollte die Wahl des Erbstatuts auch bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen zugelassen werden? Muss diese Rechtswahl näher ausgestaltet werden? Wenn ja, in welcher Weise?

Bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen sollte die Wahl des Erbstatuts zugelassen werden. Es ist zu überlegen, ob der Fortbestand der Rechtswahl für den Fall des Widerrufs bzw. des Rücktritts zwingend mit geregelt werden muss.

Frage 9:

Sollte es einem Ehegatten gestattet werden, als Erbstatut sein Ehegüterrecht zu bestimmen?

Gegen die Bestimmung des Ehegüterrechts als Erbstatut bestehen folgende Bedenken:

Das Güterrecht entfaltet zu Lebzeiten mannigfache Auswirkungen. Diese würden systemwidrig von Todes wegen unterlaufen. Das Güterrecht ist in den Mitgliedstaaten noch vielfältiger als das Erbrecht ausgestaltet. Schon bisher werden in Einzelfällen Vorfragen im Interesse des äußeren Entscheidungseinklangs mit dem maßgebenden Recht des Erbstatuts unterstellt. Eine Ausweitung durch freie Bestimmung des Ehegüterrechts ohne entsprechenden Ehevertrag wäre systemwidrig.

Frage 10:

Sollte der Pflichtteilsanspruch auch dann gewahrt werden, wenn das kollisionsrechtlich bestimmte Recht dieses Rechtsinstitut nicht kennt oder anders gestaltet? Wenn ja, in welcher Weise?

Das Pflichtteilsrecht sollte stets dem Recht des Erbstatuts folgen.

Frage 11:

Sollten für trusts spezielle Kollisionsnormen eingeführt werden? Wenn ja, welche?

Es ist vorstellbar, dass dieselben Regelungen wie für das Erbstatut gelten könnten.

Frage 12:

Sollte die Rückverweisung in der geplanten EU-Regelung zugelassen werden, wenn die harmonisierten Kollisionsnormen als anwendbares Recht das Recht eines Drittstaates bestimmen? Wenn ja, in welcher Weise und in welchen Grenzen?

Die Möglichkeit der Rückverweisung sollte zugelassen werden, wenn ansonsten eine Regelungslücke auftritt. Artikel 4 Abs. 1 EGBGB hat sich insofern als hilfreich erwiesen und sollte gegenüber Drittstaaten weiter gelten.

Frage 13:

Nach welcher Kollisionsnorm soll sich das Recht bestimmen, das auf Vorfragen anwendbar ist, die für die Rechtswirkungen eines Erbfalls maßgebend sind?

Das auf Vorfragen anwendbare Recht könnte entweder nach dem Erbstatut oder nach den Kollisionsnormen, die für die einzelnen Vorfragen maßgeblich sind, bestimmt werden. Zu bedenken ist allerdings, dass über das Einfallstor Erbstatut das gesamte IPR in seiner Systematik verändert werden könnte.

Frage 14:

Ist ein einheitlicher Gerichtsstand für Erbsachen wünschenswert? Könnte die Zuständigkeit des Belegenheitsstaats bei unbeweglichen Vermögensgegenständen aufgegeben werden? Welches allgemeine, einheitliche Zuständigkeitskriterium käme ggf. in Frage?

Nach Möglichkeit sollte das Kollisionsrecht einen einheitlichen Gerichtsstand für den gesamten Erbfall vorsehen, zweckmäßiger Weise in dem Land, dessen nationales Erbrecht auf den Erbfall anzuwenden ist, unabhängig von der Belegenheit des Nachlasses und auch unabhängig vom letzten Wohnsitz des Erblassers. Denn das Recht, welches zur Anwendung kommt, ist dort am besten bekannt, wo es gilt. Um insoweit komplizierte Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden, sollte örtlich der Gerichtsstand gelten, wo der Erblasser in dem zuständigen Mitgliedstaat seinen letzten Wohnsitz hatte, ersatzweise der Gerichtsstand, wo er die anzuwendende letztwillige Verfügung errichtet hat, weiter ersatzweise der Gerichtsstand der jeweiligen Hauptstadt des zuständigen Mitgliedstaates. Einzelzuständigkeiten sollten bei dem Gerichtsstand der Belegenheit des betroffenen Nachlassgegenstandes möglich sein.

Frage 15:

Könnte man erwägen, den Erben die Anrufung eines Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat als dem zu gestatten, der durch eine etwaige allgemeine Kollisionsnorm bezeichnet wird? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Dem Erben sollte die Anrufung eines Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat nicht gestattet werden.

Frage 16:

Sollte während eines in einem Mitgliedstaat anhängigen erbrechtlichen Verfahrens die Möglichkeit zugelassen werden, bei einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat, in dem Erbschaftsgegenstände belegen sind, einstweilige Sicherungsmaßnahmen zu beantragen?

In Ausnahmefällen sollten Eilzuständigkeiten bei dem Gerichtsstand der Belegenheit des betroffenen Nachlassgegenstandes möglich sein, wenn dies zur Sicherung und Erhaltung des Nachlasses erforderlich ist.

Frage 17:

Sollten in die geplante EU-Regelung Bestimmungen aufgenommen werden, die die Verweisung einer Erbsache an ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat zulassen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

In die geplante EU-Regelung sollten Bestimmungen aufgenommen werden, die die Verweisung einer Erbsache an ein Gericht in einem Mitgliedstaat zulassen, wenn sich herausstellen sollte, dass das angerufene Gericht aufgrund des fehlenden Erbstatuts nicht zuständig ist.

Frage 18:

Welche Kriterien wären für die Bestimmung der Zuständigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte in einem Fall wie dem vorerwähnten relevant?

Wenn sich die Zuständigkeit des Gerichts nach dem Erbstatut richtet, werden die im Fall offenkundig werdenden Zuständigkeitsprobleme weitestgehend vermieden.

Frage 19:

Sollten diese besonderen Zuständigkeitsvorschriften auch für Vermögensgegenstände im Hoheitsgebiet eines Drittstaates gelten, der für diese Gegenstände eine ausschließliche Zuständigkeit geltend macht?

vgl. Antwort zu Frage 12:

Die Möglichkeit der Rückverweisung sollte zugelassen werden, wenn ansonsten eine Regelungslücke auftritt. Artikel 4 Abs. 1 EGBGB hat sich insofern als hilfreich erwiesen und sollte gegenüber Drittstaaten weiter gelten.

Frage 20:

Sollen bei Immobilien, die Gegenstand einer Erbschaft sind, die Behörden des Belegenheitsstaates zuständig sein, während die Hauptzuständigkeit bei den Behörden eines anderen Mitgliedstaates verbleibt, soweit es darum geht,

- **die notwendigen Schriftstücke für die Änderung der betreffenden Register auszufertigen,**
- **die erforderlichen Verwaltungshandlungen und den Eigentumsübergang zu vollziehen?**

Es wäre zu überlegen, ob nicht einheitliche Vordrucke eingeführt werden sollten. Auch entsprechende Mindestanforderungen an den Inhalt von Erbscheinen würden eine zusätzliche Zuständigkeit des Belegenheitsstaates möglicherweise entbehrlich machen.

Frage 21:

Könnte man auf Gemeinschaftsebene einheitliche Vordrucke einführen, die in allen Mitgliedstaaten, in denen sich Erbschaftsgegenstände befinden, zu verwenden wären? Wenn ja, welche derzeit bereits bestehenden Dokumente kämen dafür in Betracht? Könnten manche Verfahrensschritte, die derzeit bei Erbschaften mit Auslandsbezug erforderlich sind, aufgehoben oder vereinfacht werden? Wenn ja, welche?

In Betracht kämen einheitliche Vordrucke auf Gemeinschaftsebene bezüglich des Nachweises der Erbenstellung sowie entsprechender Nachweise der Verfügungsbefugnis über bestimmte Erbschaftsgegenstände bzw. des Vorliegens eines Eigentumsübergangs. Die Vordrucke sollten ggf. nach entsprechender Übersetzung ohne weiteres Anerkennungsverfahren im anderen Mitgliedstaat verwendet werden können.

Als sehr instruktiv und verwendbar haben sich herausgestellt:

- das Formular „Mitteilung über Sterbefall“ – Verlag für Standesamtswesen
- der Aufbau der Niederschrift beim Nachlassgericht über
 1. Angaben zu den Erschienenen;
 2. Angaben zum Verstorbenen;
 3. über dessen Güterstand;
 4. über dessen gesetzliche Erben;
 5. über etwaige Testamente;
 6. über Grundvermögen des Erblassers;
 7. mit eidesstattlicher Versicherung.
- der Vordruck „Nachlassverzeichnis“.

Frage 22:

Sollte die harmonisierte Zuständigkeitsnorm auch für andere Stellen gelten, die bei Erbfällen eingeschaltet werden können?

Die harmonisierte Zuständigkeitsnorm sollte auch für andere Stellen gelten, die bei Erbfällen eingeschaltet werden können. Insbesondere ist an Notare zu denken.

Frage 23:

Sollten gewisse Formalitäten bei den Behörden eines anderen Mitgliedstaats als dem erledigt werden können, der nach der allgemeinen Kollisionsnorm zuständig ist? Muss diese Möglichkeit rechtlich konkreter ausgestaltet werden?

Nachdem vermieden werden sollte, dass Behörden eines anderen Mitgliedstaates mit der Prüfung fremden materiellen Erbrechtes befasst werden, sollte die Möglichkeit, gewisse Formalitäten bei den Behörden eines anderen Mitgliedstaates zu erledigen, nur auf einen eng eingegrenzten Bereich von Formalitäten beschränkt werden. Eine rechtlich konkrete Ausgestaltung wäre dann erforderlich.

Frage 24:

Welche Zuständigkeitsvorschriften sollten in der künftigen Gemeinschaftsregelung für „Erschaftstrusts“ vorgesehen werden?

Der „Erschaftstrust“ sollte bezüglich der Zuständigkeitsvorschriften der Zuständigkeit gemäß Erbstatut oder Rechtswahl folgen.

Frage 25:

Kann das Exequaturverfahren zur Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen abgeschafft werden? Oder sollten Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen aufgenommen werden? Wenn ja, welche?

Das Exequaturverfahren zur Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen sollte nicht abgeschafft werden. Es gibt ein Bedürfnis nach einer zumindest minimalen nationalen Kontrolle. Den Betroffenen sollte die Möglichkeit gegeben werden, Verstöße gegen den ordre public und die Gehörsrüge geltend zu machen.

Frage 26:

Wäre es denkbar, dass eine gerichtliche Entscheidung in Erbsachen in einem anderen Mitgliedstaat von Rechts wegen anerkannt wird und eine Umschreibung der Grundbücher vorgenommen werden kann, ohne dass es hierzu eines besonderen Verfahrens bedarf? Sollte hier Artikel 21 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 als Vorbild dienen?

Die Umschreibung der Grundbücher sollte nicht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung eines anderen Staates ohne besonderes Verfahren erfolgen. Eine Minimalüberprüfung der gerichtlichen Entscheidung sollte erfolgen.

Frage 27:

Können auf erbrechtliche Urkunden dieselben Vorschriften angewandt werden wie für die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen? Wäre es somit denkbar, dass in einem Mitgliedstaat notariell erstellte erbrechtliche Urkunden die Änderung von Grundbüchern in anderen Mitgliedstaaten ermöglichen, ohne dass es hierzu eines besonderen Verfahrens bedarf? Sollte hier Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 als Vorbild dienen?

Auf erbrechtliche Urkunden sollten dieselben Vorschriften angewandt werden wie für die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. Eine Anerkennung von öffentlichen Urkunden einschließlich der Vollstreckung in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ist für den grenzüberschreitenden Verkehr sinnvoll.

Frage 28:

Sind besondere Vorschriften vorzusehen, um die Anerkennung und Vollstreckung von in einem anderen Mitgliedstaat errichteten Testamenten zu erleichtern?

Um eine Gleichstellung mit gerichtlichen Entscheidungen zu erreichen, wäre es sinnvoll, um die Anerkennung und Vollstreckung von Testamenten zu erleichtern, eine Regelung zu schaffen, wie sie für gerichtliche Entscheidungen gilt.

Frage 29:

Ist die Anerkennung der Bestellung und der Befugnisse der Nachlassverwalter in allen Mitgliedstaaten von Rechts wegen denkbar? Sind Gründe vorzusehen, aus denen die Bestellung und die Befugnisse dieser Personen angefochten werden können?

Es wäre wünschenswert, einheitliche Bestimmungen für die Wahrnehmung von Rechten unbekannter Erben, also für Nachlassverwalter, zu schaffen. Gerade dann, wenn eine Nachlassspaltung durch ein neues Kollisionsrecht vermieden würde, wäre die Tätigkeit des Nachlassverwalters grenzüberschreitend erforderlich.

Frage 30:

Sollte eine Bescheinigung eingeführt werden, in der die Bestellung des Nachlassverwalters bestätigt und seine Befugnisse beschrieben werden? Welche Person oder Behörde sollte diese Bescheinigung ausstellen dürfen? Wie sollte diese Bescheinigung inhaltlich aussehen?

Es wäre wünschenswert, wenn eine Bescheinigung eingeführt würde, in der die Bestellung des Nachlassverwalters bestätigt wird. Die Bescheinigung sollte von der Behörde ausgestellt werden, die den Nachlassverwalter bestimmt hat. Die Befugnisse des Nachlassverwalters sollten genau beschrieben werden.

Frage 31:

Würde die Anerkennung eines Erbschaftstrusts die Eintragung der Vermögensgegenstände des Trusts und ihrer diesbezüglichen Urkunden im Grundbuch ermöglichen? Welche Bestimmungen müssten andernfalls eingeführt werden?

Derzeit werden die beneficiaries ausländischer Trusts in Deutschland als Erben angesehen. Bei der Bewertung des Nachlasses ist der Nutzungswert, der den Erben zufließt, durch Kapitalisierung zu bewerten. Das hindert die erbrechtliche Wirksamkeit des ausländischen Trusts nicht. Deutschland hat das Haager Übereinkommen von 1985 allerdings nicht unterzeichnet. Eine Anerkennung des Trusts führt noch nicht zur nationalen Grundbuchfähigkeit, hierzu müsste eine dem Stiftungsgesetz vergleichbare Regelung getroffen werden.

Frage 32:

Sind Bestimmungen vorzusehen, um den durch erbrechtliche oder andere Vorschriften geschützten Pflichtteil trotz Vorhandenseins eines Trusts zu wahren? Wenn ja, welche?

Die Einbringung von Vermögen in einen Trust stellt nach deutschem Recht eine Vorschenkung dar, die entsprechend den erbrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen ist. Die Übertragung von Nutzungen von Todes wegen ist ebenfalls entsprechend zu bewerten und zu berücksichtigen. Ein weiterer Schutz wäre systemwidrig. Soweit die anderen Rechtsordnungen ein Noterbenrecht oder eine Herabsetzungsklage etc. vorsehen, wäre zur Wahrnehmung dieser Rechte eine Einschränkung erforderlich, die ähnlich wie Artikel 12 des Haager Übereinkommens die Inbesitznahme von Vermögensgegenständen des Erblassers durch den Trust versagen, wenn nationale erbrechtliche Ansprüche der genannten Art damit nicht vereinbar sind. Sauberer wäre es jedoch, die Einbringung in den Trust wirksam sein zu lassen und entsprechende Ersatzansprüche gegen den Trust zuzulassen.

Frage 33:

Mit welchen Rechtswirkungen könnte die Bescheinigung verbunden werden?

Ein „Europäischer Erbschein“ wäre als Grundlage für den Vollzug der Erbfolge in die jeweils betroffenen Vermögensgegenstände wünschenswert. Für die gegenseitige Anerkennung von nationalen Dokumenten, die als „Erbausweis“ gelten, solange es keinen einheitlichen „Europäischen Erbschein“ gibt, sollten nationale Stellen bestimmt werden, ggf. notarielle Bescheinigungen zugelassen werden (mit oder ohne Apostille). Gleiches gilt für die Formalitäten zur Aufnahme von Anträgen oder Abgabe von Erklärungen, die im Anwenderstaat Verwendung finden sollten.

Frage 34:

Welche Angaben sollte die Bescheinigung erhalten?

Der „Europäische Erbschein“ sollte mit der widerlegbaren Vermutung der Erbenstellung verbunden werden. Der „Europäische Erbschein“ sollte die Angaben enthalten, die auch ein deutscher Erbschein enthält.

Frage 35:

In welchem Mitgliedstaat sollte die Bescheinigung ausgestellt werden? Sollte es jedem Mitgliedstaat überlassen werden, welche Behörde zur Erteilung der Bescheinigung befugt ist, oder sind in Anbetracht des Inhalts oder der Wirkungen der Bescheinigung gewisse Kriterien vorzugeben?

Die Bescheinigung sollte in dem Mitgliedstaat ausgestellt werden, dessen Recht das Erbstatut bestimmt.

Frage 36:

Sollte in allen Mitgliedstaaten ein System zur Registrierung von Testamenten eingeführt werden? Sollte ein Zentralregister eingerichtet werden?

Ein Zentralregister für Testamente, welches Geltung für alle Mitgliedstaaten hat, erscheint wenig sinnvoll. Es würde eine neue Behörde geschaffen, die erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand erzeugt. Zudem würde durch eine zentrale Registrierung von Testamenten kein wirklicher Vorteil für den Rechtsanwender geschaffen, wenn daneben – wie in Deutschland – auch nicht registrierte Testamente Gültigkeit beanspruchen sollen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass derzeit deutsche Gerichte keine Auskunft darüber erteilen dürfen, ob ein Testament hinterlegt wurde. Solange dies – bis zum Todesfall – beibehalten wird, ist eine deutschlandweite Registrierung durch die Amtsgerichte sinnvoll und wahrt die von den Erblassern gewünschte Anonymität.

Ein europäisches Register scheint darüber hinaus nicht erforderlich, solange die Hinterlegung nur bei einem Gericht mit Anknüpfungspunkt erfolgen kann.

Frage 37:

Welche Modalitäten sind vorzusehen, um den Zugang der mutmaßlichen Erben und zuständigen Behörden (auch von ihrem eigenen Mitgliedstaat aus) zu den den einzelstaatlichen Angaben vorbehaltenen Teilen des Registers oder zum Zentralregister zu erleichtern?

Ein Zugang der mutmaßlichen Erben vor dem Tod ist zu unterbinden, auch die Tatsache der Hinterlegung ist vor dem Tod nicht zu offenbaren. Lediglich der Erblasser selbst oder ein bestellter Betreuer sollen nachfragen können. Auch die jeweiligen Behörden haben vor dem Tod kein Auskunftsrecht.

Nach dem Tod sollen die mutmaßlichen Erben nur das Recht haben, vom Zentralregister Auskunft darüber zu erhalten, ob ein Testament des Erblassers vorhanden ist, nicht aber vom Inhalt. Die Vorlage des registrierten Testaments sollte nur durch das zuständige Nachlassgericht oder die zuständige Behörde verlangt werden können. Welche Behörden hierzu berechtigt sein sollen, sollte zudem festgelegt werden.

Frage 38:

Würde die Aufhebung sämtlicher Förmlichkeiten im Zusammenhang mit der Legalisation oder der Anbringung der Apostille auf in einem Mitgliedstaat errichtete öffentliche erbrechtliche Urkunden Schwierigkeiten bereiten?

Ein konkreter Katalog für Urkunden, für die die Legalisation entfällt, ist zu begrüßen.

Frage 39:

Ist die Ausarbeitung eines einzigen, umfassenden Rechtsinstruments denkbar? In welcher Reihenfolge und in welchen Schritten wären die Arbeiten andernfalls durchzuführen?

In der täglichen Praxis ist die Anerkennung ausländischer Urkunden wichtig und möglicherweise politisch durchsetzbar. Für den Rechtsuchenden ist die einheitliche Nachlassregelung ohne Nachlassspaltung wichtiger. Die Unterscheidung zwischen Grundstücken und Bankguthaben leuchtet nicht ein. Die Harmonisierung der nationalen materiellen Erbrechtsgestaltung tritt dahinter zurück, aus Sicht des Rechtsuchenden sollte das gewohnte Erbrecht erhalten bleiben.

* * *